

3. Satzung der Ortsgemeinde Duppach vom 19.01.2023 zur Änderung des Flurbereinigungsplanes der am 27.05.1960 abgeschlossenen Flurbereinigung

Der Ortsgemeinderat Duppach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Absatz 4 Flurbereinigungs-gesetz in der zurzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Aufsichtsbehörde vom 02.03.2023 hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel 1

Die Grundstücke

Gemarkung Duppach, Flur 19, Flurstücke-Nr. 9 und 12/2

werden aus der Drainageunterhaltung, den Drainageplänen und der Beitragspflicht für die Drainageunterhaltung gestrichen.

Eine Instandsetzung durch eine über die Jahre hin entstandene Brache ist nicht mehr wirtschaftlich und benachbarte Grundstücke von anderen Eigentümern sind nicht unmittelbar davon betroffen mit der Ausnahme Flurstück 12/2. Hierzu liegt eine Einverständniserklärung der Eigentümerin des benachbarten Grundstücks vor.

Die Grundstücke verbleiben jedoch im Flurbereinigungsplan und dem Teilnehmerverzeichnis enthalten.

Die betroffenen Grundstücke sind im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zum Flurbereinigungsplan tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

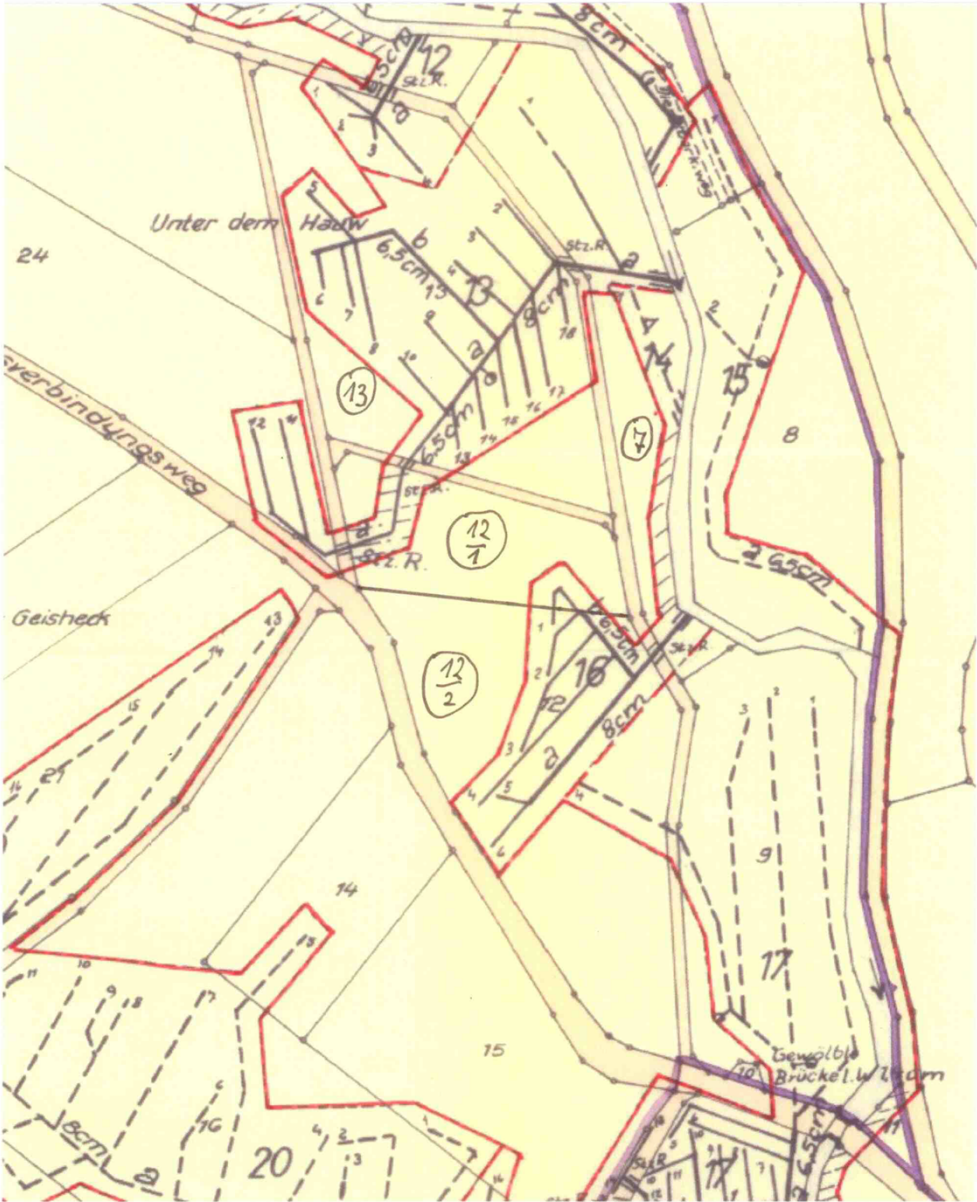
Duppach, den 19.01.2023

gez. Gottfried Wawers

Gottfried Wawers
Ortsbürgermeister

Auszug aus dem Drainageplan vom 27.05.1960

Beim Drees, Flurstücke von Landesforsten im Flur 19, Flurstück 9 und 12/2



Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich

geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.